

Tierschutzmindestanforderungen für das Betreiben von Schliefanlagen (Stand 23.11.2022)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-------------------------------------|----|
| Einleitung | 1 |
| 1. Fuchshaltung | 2 |
| 1.1. Allgemeine Anforderungen | 2 |
| 1.2. Tierbeurteilung | 3 |
| 1.3. Unterbringung | 3 |
| 2. Schliefanlage | 7 |
| 3. Zusammenfassung | 8 |
| Anhang | 11 |
| • Checkliste Fuchshaltung | 11 |
| • Checkliste Schliefanlage | 11 |

Einleitung

In Schliefanlagen werden Jagdhunde für die Baujagd auf Füchse abgerichtet. Die Jagdhunde sollen lernen, im Fuchsbau befindliche Füchse nach draußen vor den vor dem Bau wartenden Jäger zu treiben.

Leitender Grundsatz beim Betreiben von Schliefanlagen muss sein, den eingesetzten Fuchs und den Hund unverletzt zu erhalten und einer möglichst geringen Belastung auszusetzen. Direkter körperlicher Kontakt von Hund und Fuchs ist sicher auszuschließen. Zur Sicherstellung dieser Grundsätze werden im folgenden Mindestanforderungen an die Haltung von Füchsen und das Training von Hunden in Schliefanlagen definiert.

Nach § 3 Tierschutzgesetz (TierSchG) ist es verboten, ein Tier an einem anderen lebenden Tier auf Schärfe abzurichten oder zu prüfen (§ 3 Nr. 7) und ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen, soweit dies nicht die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung erfordern (§ 3 Nr. 8). Da das Halten der Füchse in der Regel nicht gewerbsmäßig erfolgt, benötigen die Betreiber von Schliefanlagen keine Erlaubnis nach § 11 TierSchG und die Anlagen unterliegen nicht der Aufsicht durch die zuständige Behörde gemäß § 16 Abs. 1 TierSchG. Da diese Gehege in der Regel nur eine geringe Fläche

beanspruchen und nur wenige Tiere gehalten werden, unterfallen sie oft auch nicht der Anzeigepflicht gemäß § 43 Abs. 3 und 4 BNatSchG in Verbindung mit Art 25 Abs. 3 BayNatSchG.

Grundsätzlich müssen bei der Bewertung einer Schliefanlage zwei Aspekte beurteilt werden. Zum einen muss die Fuchshaltung artgemäß erfolgen, zum anderen dürfen weder Fuchs noch Hund in der Anlage verletzt werden. Die Ausbildung oder das Training darf weder bei Hunden noch bei Füchsen mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sein (§ 3 Nr. 5 TierSchG).

1. Fuchshaltung

Der Rotfuchs (*Vulpes vulpes*) ist die einzig vorkommende Fuchsart in Deutschland. Für das Training von Jagdhunden in Schliefanlagen dürfen entsprechend grundsätzlich nur Rotfüchse eingesetzt werden.

1.1. Allgemeine Anforderungen

Füchse sind Wildtiere. Als kleine Raubtiere versuchen sie, sich Gefahrensituationen überwiegend durch eine schnelle Flucht zu entziehen. Ist ihnen diese nicht möglich, zeigen sie mitunter heftige defensive Aggression, insbesondere in ihrem Wurfbau bei der Verteidigung der Jungtiere.

Obwohl Füchse lange Zeit als Einzelgänger galten, wurde mittlerweile nachgewiesen, dass sie ein ausgeprägtes Sozialleben zeigen. Sie sollten daher nicht in Einzelhaltung, sondern mit passenden Sozialpartnern gehalten werden. Eine Fortpflanzung im Gehege ist zu unterbinden.

Durch regelmäßigen Kontakt mit Menschen, beispielsweise im urbanen Raum oder im Rahmen der Fütterung von Leckerbissen können Wildtiere einen Teil ihrer Scheu ablegen. In der Regel verhalten sie sich dann jedoch ausschließlich gegenüber einigen wenigen gut bekannten Personen zutraulich. Um unnötige Belastungen für die Füchse in der Schliefanlage zu vermeiden ist somit der Zugang zum Fuchsgehege nur dem sachkundigen Schliefwart und seinem Stellvertreter zu gewähren.

Es dürfen nur Füchse in Schliefanlagen gehalten werden, die an ein Leben in Gefangenschaft gewöhnt sind und auch das Handling und die Versorgung durch Menschen kennen (Habituation). Das bedeutet, dass nur in Menschenhand gezüchtete Tiere verwendet werden sollen. Die Verwendung von Wildfängen ist nicht akzeptabel, da die Anwesenheit von Menschen und Hunden bei nicht von klein auf an Menschen und Hunde gewöhnten Tieren starke Angst und Stress verursacht und somit mit erheblichen Leiden verbunden ist. Auch das Eingesperrtsein und die Unmöglichkeit zur Flucht sind bei Wildfängen vermehrt mit Angst, Stress und damit Leiden, die erheblich sein können, verbunden. In der Bauprüfungsordnung für die Bodenjagd des

Deutschen Teckelklubs (DTK) werden Wildfänge bereits grundsätzlich ausgeschlossen. Die in der Schliefanlage eingesetzten Tiere müssen überdies wehrhaft sein. Daher dürfen nur ausgewachsene Tiere (ab 12 Monaten Alter) eingesetzt werden.

Rotfüchse sind erfahrungsgemäß in Zoos und Wildparks schwierig zu halten und neigen bei Haltung in Gefangenschaft zu Bewegungstereotypen. Bei jeglichem Auftreten von Stereotypen ist sofortiger Handlungsbedarf (z.B. ein Enrichmentprogramm, Optimierung der Haltungsbedingungen und Gehegestruktur, ggf. Vergrößerung der Gehegefläche), da diese Verhaltensstörungen grundsätzlich als Anzeichen für erhebliche Leiden gewertet werden.

1.2. Tierbeurteilung

Das Verhalten des Fuchses muss im Gehege, beim Einsetzen in den Transportbehälter und in die Anlage begutachtet und ggf. dokumentiert werden.

Das Handling hat durch eine sachkundige Person zu erfolgen, mit der der Fuchs vertraut ist (Schliefwart oder Betreuungsperson der Füchse). Dabei ist auf die Stressbelastung des Tieres zu achten. Typische Anzeichen für Stress beim Rotfuchs sind u.a. angelegte Ohren, eine geduckte angespannte Körperhaltung mit Buckel, aufgerissene Augen, Rastlosigkeit oder Immobilität („Freezing“), leicht geöffnetes Maul bei zurückgezogenen Lefzen („submissive grin“), Schlagen der Lunte, sowie Hecheln und/oder stereotypes Auf- und Ablaufen. Auch das Warnbellern ist ein Zeichen von Stress.

Es dürfen nur gesunde Füchse in die Schliefanlage eingesetzt werden, die sich im Gehege ruhig und unauffällig verhalten, an die Transportbehälter gewöhnt sind und beim Transport keine Stressanzeichen zeigen. Bei Stressanzeichen ist der betreffende Fuchs vom Einsatz auszuschließen.

Um möglichst viel Ruhe beim Betreiben der Schliefanlage zu gewährleisten, ist außer dem Schliefwart und seinem Helfer nur dem Hundeführer die Anwesenheit im Bereich der Schliefanlage zu gestatten.

1.3. Unterbringung

Wer Tiere hält, betreut oder zu betreuen hat, muss sie gemäß § 2 TierSchG ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Er darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass dem Tier Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Niemand darf gemäß § 1 TierSchG einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Die Vorgaben des § 2 TierSchG werden für Rotfüchse (*Vulpes vulpes*) im Gutachten des BMEL über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren vom 7.5.2014 (Sgt-G) konkretisiert. Im Gutachten wird dabei zwischen „intensiv betreuter“ Haltung auf kleineren Flächen und „extensiver“

Haltung auf größeren Flächen unterschieden. Dementsprechend gibt es je nach „intensiv betreuter“ oder „extensiver“ Haltung unterschiedliche Mindestanforderungen an die Flächenmaße. Für eine „intensiv betreute“ Haltung von zwei adulten Füchsen wird eine Gehegegröße von 40 m² angegeben, bei extensiver Haltung ist diese Fläche zu verdoppeln. Eine „intensiv betreute“ Haltung, bei der die für diese Haltungsform vorgesehenen Mindestanforderungen an die Gehegeflächen gelten, liegt laut Sgt-G vor, wenn die Tiere

- in einem Zoo oder Tiergehege gehalten werden,
- von sachkundigen Personen intensiv betreut werden,
- in Gehegen gehalten werden, deren Beschaffenheit und Betrieb die Möglichkeit der Übertragung von und Ansteckung mit Krankheiten, z.B. durch entsprechende Aufbereitung des Bodens, weitgehend vermindert und
- in Gehegen gehalten werden, die ein jederzeitiges Abtrennen von Tieren aus sozialen oder medizinischen Gründen ermöglichen.

Wenn eine oder mehrere dieser Voraussetzungen nicht erfüllt sind, liegt eine „extensive“ Haltung vor und es gelten die für diese Haltungsform vorgesehenen Mindestanforderungen an die Gehegeflächen.

Des Weiteren gelten im Einzelnen laut Sgt-G folgende Anforderungen:

- Für zwei Füchse ist laut Sgt-G für das Außengehege bei gewachsenem Boden eine Fläche von mindestens 80 m² erforderlich. Für jedes weitere Tier ist die Fläche um mindestens 15 m² zu erweitern. Die Flächen- und Raummaße des Sgt-G legen die kleinste jeweils zulässige Gehegegröße fest. Die Gehege dürfen somit auch nicht kleiner sein, wenn nur ein Tier gehalten wird. Die Gehege müssen von allen Tieren ganzjährig zeitgleich genutzt werden können. (Sgt-G II Allgemeine und tiermedizinische Anforderungen, 1 Gehegeanforderungen).
- Als Gehegeboden wird Naturboden (wie gewachsen) oder ein anderes geeignetes Substrat (beispielsweise Sand oder Rindenmulch) gefordert. Dies ist besonders in Hinblick auf das Grabebedürfnis der Tiere erforderlich, so dass sie ihren Grabe- und Erkundungsdrang ausleben können. Kies ist zum Graben nicht geeignet.
- Als Gehegeeinrichtung fordert das Sgt-G Sichtblenden (Stämme, Felsen, Gebüsch) und Rückzugsmöglichkeiten sowie erhöhte Flächen zum Liegen und als Ausguck, zusätzlich sind Schatten- und Sonnenplätze nötig. Außerdem werden Schlafboxen gefordert. Die Anzahl der Schlafboxen soll etwas höher als die Anzahl der Tiere in der Gruppe sein.
- Das Sgt-G fordert Maßnahmen zur Lebensraumbereicherung (Enrichment, 2.6). Ein solches Enrichment ist zwingend notwendig, um dem Erkundungsverhalten von Füchsen Rechnung zu tragen. Dieses ist bei

Füchsen, neben einem ausgeprägten Spieltrieb selbst bei erwachsenen Tieren, gut ausgebildet. Zur ausreichenden Befriedigung dieser Verhaltensweisen benötigen Füchse daher zusätzlich zu zahlreichen Umweltreizen stetig wechselnde Spieloder Beschäftigungsmaterialien. Mögliche Maßnahmen sind verschiedene Formen der Futterdarbietung wie Futterlaufbahnen mit verschiedenen Startpunkten, Futterklappen im Gehege, die zu unterschiedlichen Zeiten geöffnet werden können, sowie in Büschen und Bäumen erreichbar verteilte, kleinere, tote Futtertiere. Angesätes Gras soll angeboten werden. Geruchliche Reize, wie das Verteilen von Geruchsspuren natürlicher Beutetiere im Gehege, sind essentiell. Auch das Einbringen ungewohnter Gegenstände zur Beschäftigung, wie Papprollen, Kartons, Knabberholz, geflochtene Weidenkörbe, Bälle, ist empfehlenswert. Der Nachweis über solche Maßnahmen soll durch entsprechende Gegenstände sowie eine aktuell gehaltene Ideensammlung erfolgen.

- In Bezug auf die Fütterung von Füchsen fordert das SgT-G ein Anbieten von Fleisch mit Knochen oder ganzen Futtertieren, Fleischstücke mit Zusätzen pflanzlicher Nahrung dazu Zusätze von Mineralstoffen, Spurenelementen und Vitaminen. Eine Fütterung nur mit Trocken- bzw. Fertigfutter ist nicht artgemäß und abzulehnen.
- Nach SgT-G muss die Deckung des Wasserbedarfs durch ein hinsichtlich Menge und Qualität ausreichendes Angebot an Wasser ständig gewährleistet sein. Tränke- und Futterstellen sowie die entsprechenden Vorrichtungen und Behältnisse sind aus hygienischen Gründen sauber zu halten.

Im Differenzprotokoll zum SgT-G wird von den Vertretern der Tier- und Naturschutzverbände darauf hingewiesen, dass die Vorgaben im SgT-G bei vielen Tiergruppen deutlich hinter den Mindesthaltungsstandards anderer europäischer Länder (z.B. Österreich) zurückbleiben und dementsprechend die niedergelegten Anforderungen bei vielen Tierarten die Ausübung wesentlicher Verhaltensweisen nicht gewährleisten. Unter Punkt 21.5 werden auch die Füchse explizit erwähnt. Mit Verweis auf die WAZA (World Association of Zoos and Aquariums „Virtual Zoo“ 2012) wird für die Rotfüchse eine Gehegegröße von 300 m² gefordert.

Ergänzend können zur Beurteilung der Haltung von Füchsen die Vorgaben der Schweizer Tierschutzverordnung (Fassung vom 01.06.2022) sowie die 2. Österreichische Tierhaltungsverordnung, (Fassung vom 14.11.2022) herangezogen werden:

- Für die paarweise Haltung von Rotfüchsen wird in der Schweizer Tierschutzverordnung (TSchV) eine Gehegegröße von 100 m² angegeben. Das Gehege muss den Füchsen Grabmöglichkeiten bieten. Es muss über Sichtblenden, Ausweich- und Versteckmöglichkeiten verfügen und mit Schlafboxen ausgestattet sein. Es sollen Trenn- bzw. Absperrmöglichkeit vorhanden sein, die bei soziallebenden Arten

Sichtkontakt gewährleisten. In Artikel 75 der TSchV sind Vorgaben für die Ausbildung zur Baujagd festgelegt. Auch für die Fuchshaltung im Rahmen von Schliefanlagen gelten die oben genannten Mindestanforderungen.

- In der Anlage 1 „Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren“ zur 2. österreichischen Tierhaltungsverordnung wird für die Haltung eines adulten Fuchspaars eine Gehegegröße von 300 m² angegeben. Rotfüchse dürfen ganzjährig im Freien gehalten werden. Als Deckung zum Schutz gegen Witterungsverhältnisse, wie Regen, Schnee, Wind, Sonneneinstrahlung und Hitze sind natürliche Deckungen und Unterstände (Wetterschutz-Boxen) einzurichten. Die Gehegeeinrichtung muss einen gewachsenen Gehegeboden und Sandplätze umfassen. Eine Gliederung des Geheges in Nischen durch Sichtblenden wie Stämme, Felsen, Gebüsch müssen Rückzugsmöglichkeiten ermöglichen.
- Nach Auskunft des Deutschen Wildgehegeverbandes e.V. (2022, persönl. Mitteilung) werden Außenbereiche von Fuchsgehegen in Zoo- und Wildparks heute üblicherweise ab einer Mindestgröße von 300 m² geplant, orientierend an den Vorgaben der aktuellen österreichischen Tierhaltungsverordnung (2022).

Zusammenfassende Beurteilung der Anforderungen an die Unterbringung

Besonders hinsichtlich der geforderten Gehegemindestgrößen unterscheiden sich die vorliegenden Vorgaben deutlich (siehe Tabelle 1).

| SgT-G „intensiv betreut“ | SgT-G „extensiv“ | Schweizer TSchV | Österreichische Tierhaltungsverordnung |
|---|-----------------------------|----------------------------|---|
| 40 m ² | 80 m ² | 100 m ² | 300 m ² |

Tabelle 1: Überblick über Mindestgehegegrößen für die paarweise Haltung von Füchsen

Die im SgT-G geforderten 40 m² für eine „intensiv betreute“ Haltung bzw. die 80m² für „extensive“ Haltungen stellen somit beispielsweise nur 13,3% bzw. 26,6% der in Österreich vorgeschriebenen Fläche dar. Die laut SgT-G geforderten Gehegemaße von 80 m² für zwei Tiere in der „extensiven“ Haltung sind als Mindestflächenbedarf zu sehen, insbesondere, wenn dem enormen Bewegungs- und Beschäftigungsdrangs von Rotfüchsen Rechnung getragen werden soll, die in freier Wildbahn mehrere Hektar als Streifgebiet nutzen (Schnaitl und Stürzer, 2009). Eine „intensiv betreute“ Haltung nach SgT-G liegt bei Fuchshaltungen im Rahmen von Schliefanlagen nicht vor. Im Gegensatz zu Zoos und vielen Tiergehegen werden die Tierhaltungen bei Schliefanlagen nicht wissenschaftlich begleitet. Die „intensiv betreute“ Haltung wird in Zoos oder Wildparks zudem von ausgebildeten Tierpflegern übernommen und ist u.a. mit

einer i.d.R. aufwändigen Pflege des Geheges bzw. der täglichen Beseitigung von Kot und Futterresten im Gehege verbunden. Der hohe Aktivitätslevel von Füchsen lässt sich in Gefangenschaft zudem nur sehr schwer befriedigen. Neben einer aufwändigeren Gehegegestaltung - kleine Gehegen sind schwieriger zu strukturieren - müssen daher zusätzlich gut durchdachte, zeitaufwändige, regelmäßig wechselnde und ausreichend dokumentierte Beschäftigungsprogramme für die Tiere angeboten werden. Dies ist in einer Schliefanlage regelmäßig nicht möglich, denn anders als in zoologischen Einrichtungen werden die Tiere hier i.d.R. nicht durch spezialisiertes Personal versorgt und beschäftigt. Dies bedeutet allerdings nicht, dass in Haltungen mit einer größeren Gehegefläche auf Enrichmentprogramme verzichtet werden kann. Enrichmentprogramme stellen eine Grundvoraussetzung für die Haltung von Füchsen dar. Sie müssen regelmäßig durchgeführt werden, um den bei in Gefangenschaft gehaltenen Füchsen sonst häufig anzutreffenden Verhaltensstörungen vorzubeugen.

Insgesamt ist eine möglichst hohe Gehegefläche für Füchse angezeigt, um sowohl dem hohen Aktivitätslevel von Füchsen Rechnung zu tragen als auch die notwendige Strukturierung des Geheges zu gewährleisten. In einer wissenschaftlichen Studie zeigte sich beispielsweise, dass Füchse in einem Gehege von 300 m² strukturierte Bereiche deutlich bevorzugen und eine erhöhte Aktivität zeigen (Kistler et. al, 2010).

Aus den dargelegten Gründen muss die Gehegegröße für eine Fuchshaltung in Schliefanlagen oder Privatgehegen grundsätzlich mindestens 80 m² besser jedoch mindestens 300 m² betragen.

2. Schliefanlage

Bei der Beurteilung von Schliefanlagen sind der bauliche Zustand und die Materialbeschaffenheit der Gänge wichtige Aspekte. Diese dürfen nicht verletzungsträchtig sein (z.B. morsche, splinternde Bretter, bröckelnder Beton etc.). Zugang zu den in der Anlage befindlichen Tieren muss jederzeit möglich sein (z.B. über Deckel der Gänge). Diese müssen Zeigefähnchen (Federposen) oder Ähnliches aufweisen, mit deren Hilfe sich die Bewegung des Fuchses und des Hundes kontrollieren lässt. Zudem müssen Trenngitter zwischen Hund und Fuchs eine sichere Trennung der Tiere gewährleisten. Diese dürfen nicht aus Metall bestehen, da die Gefahr eines Absplitters der Zähne besteht, wenn sich der Hund oder der Fuchs ins Gitter verbeißt. Der Kessel für den Fuchs muss zudem so groß sein, dass sich der Fuchs soweit vom Gitter zurückziehen kann, dass er (einschließlich Lunte) nicht vom Hund erreicht werden kann. Es muss bei jeder Verwendung der Anlage sichergestellt sein, dass die Hunde erst dann eingesetzt werden, wenn die Füchse die Schliefanlage bis zum Kessel vollständig passiert haben, im Kessel durch einen Schieber sicher getrennt sind und somit nicht in direkten Kontakt mit den Hunden kommen können.

Vor dem ersten Einsatz muss der Fuchs schrittweise an den Aufenthalt in der Schliefanlage gewöhnt werden. Dem verwendeten Fuchs muss Gelegenheit gegeben werden, sich umfassend mit der Schliefanlage vertraut zu machen, ohne dass Hunde anwesend sind. Die Arbeit mit den Hunden darf erst beginnen, wenn der Fuchs sich an die Transportbedingungen gewöhnt hat und an die Anlage gewöhnt ist (z.B. zielstrebiges Aufsuchen des Hauptkessels). Die Behälter, die für den Transport der Fuchse zwischen Haltungseinheit und künstlichem Fuchsbau verwendet werden, müssen mindestens den IATA Vorgaben entsprechen (Tier muss in entspannter Haltung aufrecht stehen, sich umdrehen und in entspannter Haltung abliegen können). Sie müssen sich zudem in einwandfreiem Zustand befinden, ausreichend Lüftungsschlitze aufweisen und dürfen keine Verletzungsgefahr für den Fuchs bergen. Es sollte darauf geachtet werden, dass der Fuchs die Transportkiste ohne Zwangsmaßnahmen verlässt oder betritt bzw. stressfrei eingesetzt werden kann. Dies ist durch entsprechende Gewöhnungs- und Trainingsmaßnahmen erreichbar.

Bei einem Transport von einer Fuchsanlage zu einer Schliefanlage ist darauf zu achten, dass der Fuchs getrennt von Hunden transportiert wird. Falls für die Strecke ein Transportfahrzeug von Nöten ist, muss dieses frei von Hundegeruch sein.

Der Fuchs darf während des Einsatzes (Prüfung in der Schliefanlage) nicht länger als 30 Minuten in der Transportkiste verbleiben. Ab 30 Minuten nach dem Transport muss der Fuchs in eine größere Haltungseinheit, die mindestens den Flächenvorgaben für Hundezwinger (mind. 6 m²) entsprechen sollte, eingesetzt werden. Die jeweiligen Zeiten sollten beim Einsatz mehrerer Fuchse gleichzeitig auf den Transportkisten sichtbar dokumentiert werden. In diesen Haltungseinheiten muss jederzeit Zugang zu Wasser zur Verfügung stehen.

Der Einsatz der Fuchse in der Schliefanlage ist zu beschränken, d.h. spätestens nach jedem dritten Einsatz in der Schliefanlage ist der Fuchs auszuwechseln.

3. Zusammenfassung

Neben den bereits genannten Voraussetzungen müssen zusätzlich Vorgaben der Bauprüfungsordnung des DTK oder entsprechende Bauprüfungsordnungen anderer anerkannter Vereine berücksichtigt werden.

Schliefanlage:

- Jeder Erdhundeverband benennt einen **Tierschutzbeauftragten**. Diese sind Ansprechpartner für Fragen des Tierschutzes in Bezug auf die Schliefanlagen und die Schliefarbeit. Alle Schliefanlagen des Vereins werden mindestens jährlich durch den Tierschutzbeauftragten besucht, um sich über die tierschutzkonforme Arbeitsweise zu vergewissern.
- Der sogenannte **Schliefwart** bzw. sein Vertreter hat die Leitung der Übung/Prüfung und trägt die Verantwortung.

- Der Betreiber der Schliefanlage hat ein **Übungs- oder Prüfungsbuch** mit folgenden Angaben zu führen und mindestens zwei Jahre aufzubewahren:
 - o Besitzer der Fuchse mit Gehegeanschrift
 - o Name und Anschrift des Besitzers der zur Übung bzw. zur Prüfung eingesetzten Hunde
 - o eingesetzte Hunde (eindeutige Kennzeichnung)
 - o Beginn und Ende der Übung bzw. Prüfung
- Die vorgegebenen **Arbeitszeiten** (z. B. Bauprüfungsordnung DTK) dürfen nicht überschritten werden.
- Die Schliefanlage muss den in der Bauprüfungsordnung des DTK o.ä. Vereinen beschriebenen Vorgaben entsprechen, insbesondere was die Mindestgröße der Röhren (Rohrweite mindestens 16 - 18 cm) sowie die Möglichkeiten zur Überwachung der Position von Fuchs und Hund betrifft.
- Der Abstand zum Hund muss dem Fuchs mindestens 15 cm Entfernung erlauben (Schieber). Am Aussprung ist dem Fuchs in ausreichender Entfernung eine Versteckmöglichkeit (mindestens 60 cm lang, 25 cm breit und 35 cm hoch) anzubieten.
- Der **Kessel** der Anlage muss mindestens einen Durchmesser von 1 m aufweisen.
- Ein **Zugriff** auf das sich in der Röhre befindende **Tier** muss jederzeit gegeben sein.
- In die Schliefanlage darf zeitgleich jeweils nur ein Hund eingesetzt werden.
- Hunde dürfen auf dem Gelände der Schliefanlage, wenn dort auch Fuchse untergebracht sind, nicht frei umherlaufen, um die Fuchse nicht zusätzlich zu beunruhigen.

Hunde:

- Hunde dürfen mit den Füchsen **nicht in direkten Kontakt** kommen, sondern müssen jederzeit durch einen Schieber (Metall- oder Holz-Steckschieber; Metall-Drehschieber) voneinander getrennt sein.
- Die Hunde sollen vor der Schliefarbeit **bereits als Welpen** an die Welpenschliefanlagen (ohne Fuchs) und an Fuchsgehege herangeführt werden.
- Die Jagdhunde müssen beim Ersteinsatz **älter als neun Monate** sein und für die Verwendung zur Erdarbeit vorgesehen sein.
- Der Halter muss im Besitz eines gültigen Jagscheins sein.

Füchse:

- **Artgemäße Unterbringung** und Ernährung und Pflege (z. B. Gehegegröße und -struktur, Enrichment, s. Kap. 1)
- **Tiermedizinische Versorgung** durch einen wildtiererfahrenen Betreuungstierarzt (ggf. Betreuungsvertrag). Dazu zählen neben regelmäßiger Routineuntersuchungen auch prophylaktische Maßnahmen (gültige Staupe-, Parvovirose- und Tollwutschutzimpfung;

regelmäßige Behandlung gegen Ekto- und Endoparasiten nach Anweisung des Betreuungstierarztes)

- **Unverwechselbare Kennzeichnung mittels Transponder**
- **Herkunft der Füchse:** Keine Wildfänge sondern im Gehege geborene oder aufgewachsene und an Menschen, Hunde und die Anlage gewöhnte Füchse.
- sorgfältige und behutsame **Gewöhnung** an die Anlage und an die Schliefarbeit. Nur Füchse, die sich im Gehege ruhig und ohne auffällige Stressanzeichen verhalten, dürfen für die Arbeit in der Schliefanlage eingesetzt werden.
- Dem Fuchs müssen immer **entsprechende Ausweichmöglichkeiten** geboten werden, die dem Hund nicht zugänglich sind.
- Es dürfen **nur ausgewachsene (durchzahnte) und gesunde Füchse** zur Schliefarbeit eingesetzt werden.
- Die **Dauer eines Einsatzes** in der Schliefanlage muss zeitlich begrenzt sein (max. 1 Hund und bis zu 30 Min., davon max. 10 min nach dem Auffinden des Fuchses; nach jeder Arbeit ist der Fuchs auszuwechseln. Ein Fuchs darf pro Tag max. für 3 Hunde und max. 3 Durchgänge, insgesamt jedoch max. 8 Durchgängen pro Tag eingesetzt werden. Bei mehr als 4 Einsätzen am Tag darf der nächste Einsatz frühestens nach einer Woche erfolgen. Im ersten Jahr seines Einsatzes darf der Fuchs max. 3-mal pro Tag und beim Maximaleinsatz wiederum eine Woche lang nicht mehr eingesetzt werden.)
- Der Inhaber des Geheges muss ein **Gehegebuch** führen, in dem jeder gehaltene Fuchs (Mikrochipnummer, Alter, Geschlecht), das Datum, die Dauer und Anzahl der Einsätze in der Schliefanlage, tierärztliche Behandlungen (Impfungen gegen Staupe, Hepatitis, Parvovirose und Tollwut; Endoparasitenbekämpfung, ggf. sonst. Behandlungen) sowie Verhaltensbeobachtungen, sonstige Vorkommnisse und Besonderheiten und der allgemeine Gesundheitsstatus dokumentiert wird. Diese Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.
- Für den **Transport der Füchse** sind geeignete Behältnisse vorrätig zu halten, in denen die Tiere in aufrechter Haltung stehen sowie sich entspannt ablegen können. Eine ausreichende Klimatisierung und Belüftung muss sichergestellt sein. Analog zur Anlage 1 der Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) werden die Mindestmaße für ein Transportbehältnisses für Hunde und Katzen zugrunde gelegt. Als durchschnittliche Widerristhöhe für einen adulten Fuchs können 35 – 40 cm angenommen werden. Die Größe des Transportbehältnisses sollte daher mindestens 3750 cm² (Länge 75 cm x Breite 50 cm x Höhe 55 cm) betragen.

Anhang

- Checkliste Fuchshaltung
- Checkliste Schliefanlage

Literaturliste kann bei Bedarf vom SG Tierschutz am LGL angefordert werden.

Checkliste Rotfuchs (*Vulpes vulpes*) Schliefanlage

Ort (ggfs. Flurnummer): _____

Anzahl der Tiere: _____ Geschlechterverhältnis: _____ (1,1)

P: paarweise zur Zucht, auch größere Gruppen, wenn für jedes Tier geschütztes Schlafversteck

Herkunft:

Nachzucht: Wildfang: Handaufzucht:

| | | |
|-------------------------------|--|--|
| Transpondernummer | | |
| Geschlecht | | |
| Alter | | |
| Allgemeinzustand (AZ) | <input type="checkbox"/> gut <input type="checkbox"/> mäßig <input type="checkbox"/> schlecht | <input type="checkbox"/> gut <input type="checkbox"/> mäßig <input type="checkbox"/> schlecht |
| Ernährungszustand (EZ) | <input type="checkbox"/> adipös <input type="checkbox"/> gut <input type="checkbox"/> mäßig <input type="checkbox"/> abgemagert | <input type="checkbox"/> adipös <input type="checkbox"/> gut <input type="checkbox"/> mäßig <input type="checkbox"/> abgemagert |
| Fell | <input type="checkbox"/> keine Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> sonstiges: _____ | <input type="checkbox"/> keine Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> sonstiges: _____ |
| Verhalten | <input type="checkbox"/> scheu <input type="checkbox"/> zutraulich <input type="checkbox"/> handzahn | <input type="checkbox"/> scheu <input type="checkbox"/> zutraulich <input type="checkbox"/> handzahn |
| Impfungen gültig? | | |
| Entwurmung | | |

Zusätzliche Bemerkungen:

AZ: _____

EZ: _____

Fell:: _____

Verhalten: _____

Genauere Beschreibung

- Ohne Handling:

- Mit Handling (Einsetzen in Transportkiste und Schliefanlage)

Impfungen/Impfausweis (SHLTP): _____ nein

Entwurmung: ja Anmerkungen: _____ nein

HALTUNG:

Innengehege: ja nein Größe: _____ (L) x _____ (B) x _____ (H)

Außengehege: ja nein Größe: _____ (L) x _____ (B) x _____ (H)

m² gesamt: _____

Untergrabeschutz: ja Tiefe: _____ nein

Geschlechtertrennung möglich: ja nein

Abtrennung erkrankter/verletzter/unverträglicher Tiere möglich:

ja nein

Bodenbeschaffenheit: trocken nass morastig

Bodengrund: _____

Schlafboxen / Wurfboxen: Anzahl _____ Größe _____ (LxBxH)

Strukturierung:

Umdekorieren: ja nein

Grabmöglichkeiten: ja nein

Sichtblenden: ja nein

Klettermöglichkeiten: ja nein

Verstecke: ja nein

Erhöhte Liegeplätze ja nein

Futterplatz: _____

Futtergefäße: _____

Beschäftigungsfutter: ja nein

Sonstiges Enrichment:

Geruchsreize: ja nein

Ungewohnte Gegenstände: ja nein

Gras: ja nein

Enrichmentplan vorhanden ja nein

Fachliche Bewertung: _____

Fütterung:

Fertig-/Trockenfutter: ja nein

Futtertiere: Welche und wie oft werden diese gefüttert?

Gehegebuch

Aktuell geführtes Gehegebuch? ja nein

Mindestangaben:

Mikrochip, Alter, Geschlecht,
gesundheitliche Maßnahmen, sonst. Vorkommnisse oder
Besonderheiten wie z. B. Verhaltensbeobachtungen, Dokumentation
der Einsatzzeiten

Checkliste zur Überwachung von Schliefanlagen

Datum der Überprüfung: _____

Anwesende Personen: _____

Witterungsbedingungen: _____

1. Allgemeines und Management

Name und Anschrift: _____

Grund der Kontrolle: _____

Zeitpunkt der letzten Kontrolle: _____

Bisher verfügte Maßnahmen: keine / Belehrung / Auflagen / Bußgeldverfahren / Strafverfahren

Verantwortliche Person (Schliefwart): _____

Ggf. Stellvertretung: _____

Betreuende Person: _____

Welche Sachkundenachweise für die Haltung von Rotfüchsen liegen vor?

Wird ein Übungs- und Prüfungsbuch über den Einsatz der Hunde und Füchse geführt? ja / nein

Angaben:

- Besitzer des/der Füchse
- Besitzer des Hundes
- Mikrochipnummer des Hundes
- Beginn und Ende der Arbeit

- Max. 10 min Arbeit am Fuchs, insgesamt max. 30 min
- Wechsel des Fuchses nach jedem Einsatz
- Max. 3 Hunde/Fuchs/Tag
- Max. 3 Durchgänge/Hund
- Max. 8 Durchgänge/Fuchs/Tag (im ersten Jahr max. 3 Durchgänge/Tag)
- > 4 Durchgänge/Tag: 1 Woche Pause

In welchen Monaten wird die Anlage genutzt?

2. Schliefanlage

Nach welchen Vorgaben wurde die Anlage gebaut?

- Hat der Kessel einen Durchmesser von mindesten 1 m? ja / nein
- Ist direkter Kontakt von Fuchs und Hund ausgeschlossen? ja / nein
- Ist immer mindestens ein Abstand von Fuchs zu Hund von 15 cm sichergestellt? ja / nein
- Besteht das Trenngitter zwischen Hund und Fuchs aus Kunststoff? ja / nein
- Steht dem Fuchs am Ausprung eine Versteckmöglichkeit (60 x 25 x 35) zur Verfügung? ja / nein
- Wie breit und wie hoch sind die Gänge?
- Ist Der Röhrenboden rutschfest, ggf. eingestreut ja / nein
- Kann der Hund überall aus der Anlage entnommen werden? ja / nein
- Lassen sich die Bewegungen von Fuchs und Hund von außen verfolgen ja / nein

durch: _____

3. Transporteinrichtung für den Fuchs:

Größe der Transportbox:

Länge: _____

Breite: _____

Höhe: _____

Erforderliche Maßnahmen / Bemerkungen

k. w. Veranlassung schriftl. Belehrung Anordnung OWi/Strafanzeige Nachkontrolle erforderlich